

Steuer-News

Ausgabe 2/2019

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

EDITORIAL	1
1 KLEINUNTERNEHMER: ANHEBUNG UMSATZGRENZE, NEUE PAUSCHALIERUNG	2
2 ERHÖHUNG GRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER	2
3 SENKUNG DES KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES	2
4 UMSATZSTEUER	2
4.1 Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder	2
4.2 Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers	2
4.3 Steuerfreiheit von ig Lieferungen	2
4.4 Reihengeschäfte	3
4.5 Abschaffung der Steuerbefreiung von Kleinsendungen	3
5 FINANZSTRAFGESETZ	3
5.1 Umsatzsteuer-Karussellbetrug	3
5.2 Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten	3
6 ÄNDERUNGEN BEI DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG AB 2020	3
6.1 Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag - Negativsteuer	4
6.2 Pensionisten: Erhöhung Absetzbetrag	4
7 VALORISIERUNG DER BEHINDERTENFREIBETRÄGE	4
8 ÄNDERUNGEN BEI PENSIONEN	4
9 ÖKOLOGISIERUNG EINZELNER STEUERN	4
9.1 Motorbezogene Versicherungssteuer	4
9.2 Elektrizitätsabgabegesetz; Mineralölsteuergesetz, Erdgasabgabegesetz	5
9.3 Normverbrauchsabgabegesetz	5
10 ORGANISATIONSREFORM DER FINANZVERWALTUNG	5

Editorial

Aus der großen Steuerreform der Regierung „Kurz I“ wurde nichts. Die Turbulenzen um „Ibiza“ haben zur vorzeitigen Aufkündigung der Koalitionsregierung, der Bestellung einer Expertenregierung und zur Ausschreibung von Neuwahlen Ende September geführt. Das Parlament hat am 19. und 20.9.2019 aber dennoch einige Neuerungen als Initiativanträge zum StRefG 2020, dem Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) und dem AbgÄG 2020 mit einigen Abänderungen verabschiedet. Zusätzlich wurde noch ein Initiativantrag für ein Pensionsanpassungsgesetz 2020 beschlossen. Diese Gesetzesbeschlüsse haben am 10.10.2019 den Bundesrat passiert. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

1 Kleinunternehmer: Anhebung Umsatzgrenze, neue Pauschalierung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerbefreiung wird ab 2020 von derzeit € 30.000 auf **€ 35.000** (ohne Umsatzsteuer) ausgeweitet. Weiters wird für diese ab 2020 eine **neue Pauschalierungsmöglichkeit** angeboten.

Damit soll zukünftig gewährleistet werden, dass von diesen Unternehmen weder eine Umsatzsteuer noch eine vollständige Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Pauschalierung steht Steuerpflichtigen offen, die Einkünfte aus **selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte** erzielen (ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände).

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 %** bzw **bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 %** des Nettoumsatzes ansetzen. **Daneben** können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der **Gewinngrundfreibetrag** steht ebenfalls zu. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens € 40.000 wird toleriert.

Tipp: Da bei Anwendung der Pauschalierung sämtliche Betriebsausgaben (bis auf Sozialversicherungsbeiträge) abpauschaliert sind, sollte, soweit möglich, ein Vorziehen auf das Jahr 2019 überlegt werden.

2 Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit 1.1.2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400 auf **€ 800** angehoben. Die Erhöhung wirkt sich auch bei den Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit aus (zB bei Arbeitsmittel wie Laptop uä).

3 Senkung des Krankenversicherungsbeitrages

Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige wird ab 1.1.2020 – unabhängig vom Einkommen – um 0,85 % auf **6,8 % gesenkt**.

4 Umsatzsteuer

4.1 Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB **Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller** mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) kann **ab 2020 ein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden.

4.2 Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers

Der ermäßigte Steuersatz von **10 % ist ab 2020 auch für elektronische Druckwerke** (wie bspw E-Books und E-Papers) und Hörbücher anwendbar, sofern diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw Werbezwecken dienen. Elektronische Druckwerke sind nur dann begünstigt, wenn sie - wären sie auf Papier gedruckt - in der herkömmlichen Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.

4.3 Steuerfreiheit von ig Lieferungen

Ab 2020 werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeweitet: Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen soll es neben den bisherigen **Voraussetzungen zusätzlich** notwendig sein, dass dem **Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Abnehmers**, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, mitgeteilt wurde und der **Lieferer** seiner Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** nachgekommen ist.

4.4 Reihengeschäfte

Für die Beurteilung von Reihengeschäften bzw **Zuordnung der bewegten Lieferung** ist ab 2020 eine EU-weit einheitliche Regelung vorgesehen. Für die Frage, wer die Gegenstände versendet oder befördert, ist in unionsrechtskonformer Interpretation grundsätzlich darauf abzustellen, **auf wessen Rechnung die Versendung oder Beförderung passiert**. Beauftragt allerdings ein Unternehmer eine andere Person in der Reihe, die Gegenstände auf Rechnung des Unternehmers zu befördern oder zu versenden, ist die Beförderung oder Versendung der beauftragten Person zuzuschreiben.

4.5 Abschaffung der Steuerbefreiung von Kleinsendungen

Die derzeit bestehende Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für **Paketlieferungen aus Drittstaaten**, deren Warenwert bis zu €22 beträgt (sogenannte Kleinsendungen), wird abgeschafft. Es kommt daher zu einer Besteuerung „**ab dem ersten Cent**“. Bereits im Jahr 2019 werden diese **Kleinwertsendungen** durch Schwerpunktaktionen einer verstärkten Kontrolle unterzogen. Die Neuregelung soll – abhängig vom Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen spätestens ab dem 1.1.2021 in Kraft treten.

5 Finanzstrafgesetz

5.1 Umsatzsteuer-Karussellbetrug

Im Rahmen sogenannter „Karussell-Geschäfte“ kommt es immer wieder zum Missbrauch der innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbefreiung. Für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug mit einem Einnahmenausfall im Gemeinschaftsgebiet von mindestens € 10 Mio gibt es eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw die Kombination einer Freiheitsstrafe von weniger als 8 Jahren mit einer Geldstrafe von bis zu €2,5 Mio Für Verbände wurde eine Verbandsgeldbuße bis zu €8 Mio normiert. Insbesondere werden auch jene Betrugsfälle („Defaulter“) erfasst, in denen zwar dem UStG entsprechende Abgabenerklärungen eingereicht werden, jedoch von vornherein der Vorsatz besteht, diese Abgaben nicht zu entrichten.

Weiters kann der **grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug, sofern ein Inlandsbezug besteht, nunmehr auch in Österreich bestraft** werden, auch wenn die Umsatzsteuerverkürzung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetreten ist. Ein Inlandsbezug besteht beispielsweise wenn eine in Österreich ansässige Person in den Betrug involviert ist.

5.2 Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten

Um groben Steuer- und Zolldelikten künftig effektiver entgegenzutreten zu können, wurde bei Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Abgabenhelerei von mehr als € 100.000 neben einer Geldstrafe die maximal mögliche **Freiheitsstrafe** von zwei auf vier Jahre **verdoppelt**.

Nachdem die Fahrlässigkeit im FinStrG bereits weitgehend auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt wurde, ist nun auch Abgabenhelerei - neben der vorsätzlichen Tatbegehung - nur mehr bei grober Fahrlässigkeit strafbar. Aus systematischen Gründen sind fahrlässige Eingriffe in Monopolrechte und die Monopolhelerei ebenfalls nur mehr bei grober Fahrlässigkeit strafbar.

6 Änderungen bei der Arbeitnehmerveranlagung ab 2020

Die ursprünglich für Kleinverdiener geplante direkte **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** wurde nunmehr **indirekt über die Erhöhung von Absetzbeträgen** und damit verbunden einer Erhöhung der **rückerstattbaren** sogenannten „**Negativsteuer**“ umgesetzt. Die Neuregelung tritt zwar 2020 in Kraft, in den Genuss der Steuergutschrift werden die Kleinverdiener aber erst im Jahr 2021 kommen, da die erhöhten Absetzbeträge erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

6.1 Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag - Negativsteuer

Sowohl der Verkehrsabsetzbetrag als auch der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für sehr geringe Einkommen wird ab 2020 maximal um bis zu €300 angehoben. Bis zu einem Einkommen von €15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei einem Einkommen zwischen €15.500 und €21.500 wird der Zuschlag gleichmäßig eingeschliffen, sodass dieser bei einem Einkommen ab €21.500 nicht mehr zusteht.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer) erweitert. Arbeitnehmer, denen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht, erhalten künftig eine um **bis zu €300 höhere Negativsteuer** gutgeschrieben. Die bereits bisher anzuwendenden Beschränkungen, dass die auf Grund von Absetzbeträgen errechnete negative Einkommensteuer bis **maximal 50% der Sozialversicherungsbeiträge** rückerstattet wird, bleiben dabei unverändert bestehen.

6.2 Pensionisten: Erhöhung Absetzbetrag

Für Pensionisten wird sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** im Rahmen der bestehenden Grenzen jeweils **um €200** erhöht und beträgt künftig €600 bzw €964.

Die maximale SV-Rückerstattung (Negativsteuer) wird von bisher €110 auf künftig **maximal €300** erhöht, wobei die Gutschrift aber mit **maximal 75% der Sozialversicherungsbeiträge** beschränkt ist.

7 Valorisierung der Behindertenfreibeträge

Die im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit **anzusetzenden Freibeträge wurden um 65 % erhöht** (dies entspricht dem Wertverlust seit 1988) und liegen jetzt zwischen €124 und €1.198 p.a.

Angenommen wurde auch ein Entschließungsantrag, mit dem das BMF aufgefordert wird, die Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wie folgt zu adaptieren:

Als **Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung** sollen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge pro Kalendermonat zu berücksichtigen sein:

- €98 bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids;
- €72 bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit;
- €59 bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit.

Für **Körperbehinderte**, die zur Fortbewegung ein **eigenes Kraftfahrzeug** benützen müssen, soll zudem ein **Freibetrag von €219 monatlich** zur Abgeltung der Mehraufwendungen gewährt werden.

8 Änderungen bei Pensionen

Personen mit zumindest 45 Arbeitsjahren können künftig **abschlagsfrei** in Pension gehen, wobei bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate berücksichtigt werden.

Auch das Sonderruhegeld für Nachtschwerarbeiter soll in Hinkunft abschlagsfrei ausbezahlt werden. Die einjährige Wartefrist auf die erste Pensionserhöhung soll künftig entfallen.

9 Ökologisierung einzelner Steuern

9.1 Motorbezogene Versicherungssteuer

Die Besteuerung von Personenkraftwagen und Krafträdern wird im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer ökologisch umgestaltet.

Für **nach dem 30.9.2020 neu zugelassene PKW** wird - neben der Leistung des Verbrennungsmotors (bzw des Hubraums für Krafträder) - auch der **CO₂-Ausstoß des Kraftfahrzeuges im Steuersatz berücksichtigt** werden. Es sind nur zukünftig erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge betroffen, da

ausschließlich zukünftige Kaufentscheidungen beeinflusst werden sollen. Die Abzugsbeträge für den CO₂-Ausstoß und die Kilowatt im Steuersatz werden jährlich sinken, weil aufgrund der technischen und regulatorischen Änderungen mit sinkenden Werten zu rechnen ist.

9.2 Elektrizitätsabgabegesetz; Mineralölsteuergesetz, Erdgasabgabegesetz

Ab 2020 werden zusätzliche **Anreize** zur „**Eigenstromerzeugung**“ durch Photovoltaik gesetzt und die Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen abgeschafft. Die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie wird demnach von der Steuer befreit, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird.

Wasserstoff und „**Biogas**“ unterliegen grundsätzlich nicht weiter dem Mineralölsteuergesetz, sondern weitgehend dem **Erdgasabgabegesetz**. Es wird außerdem eine Steuerbegünstigung für nachhaltig erzeugtes Biogas und für erneuerbaren Wasserstoff geben. Soweit Biogas (verflüssigt) dem Steuer- aussetzungsverfahren unterliegt, wird es wegen zwingender EU-Rechtsvorschriften weiter dem Mineralölsteuergesetz - jedoch begünstigt besteuert - unterliegen.

9.3 Normverbrauchsabgabegesetz

Grundlage der Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Personenkraftwagen ist seit März 2014 der CO₂-Emissionswert in Gramm CO₂/km. Zur Feststellung des CO₂/km-Wertes wird künftig auf das Messverfahren WLTP abgestellt. Die bislang vorliegenden Informationen lassen eine Erhöhung der CO₂-Emissionswerte im Vergleich zum vorherigen Messverfahren in einer Größenordnung von durchschnittlich ungefähr 20 % - 25 % erwarten.

Da es zu keiner zusätzlichen Abgabenbelastung kommen soll, jedoch eine ökologischere Treffsicherheit im Rahmen der NoVA angestrebt ist, **erfolgt ab 2020 in einem ersten Schritt die Anpassung der bestehenden NoVA-Formel an die künftigen CO₂-Emissionswerte**. Außerdem gibt es eine Erhöhung des Malusbetrages für Fahrzeuge mit besonders hohen CO₂-Emissionen von derzeit € 20 auf € 40 je g/km. Auch für Kraffräder (insbesondere Motorräder) wird die NoVA künftig auf Basis der CO₂-Emissionswerte erhoben.

Es ist in Anbetracht EU-rechtlicher Vorgaben und technischer Veränderungen davon auszugehen, dass die CO₂-Emissionswerte in den kommenden Jahren sukzessive absinken werden. Dem wird durch eine jährliche Reduktion des Abzugsbetrages beginnend ab 1. Jänner 2021 Rechnung getragen.

[Tipp: Informationen zum 2. Förderpaket für Elektrofahrzeuge finden Sie im Info-Blatt „E-Mobilität“](#)

10 Organisationsreform der Finanzverwaltung

Durch die Reform gibt es ab **1. Juli 2020** folgende 5 Ämter, die bisherigen Finanzämter werden zu Dienststellen.

- das "**Finanzamt Österreich**"
- das "**Finanzamt für Großbetriebe**"
- das "**Zollamt Österreich**"
- das "**Amt für Betrugsbekämpfung**" für die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung sowie der Finanzstrafbehörde
- einen „**Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge**“